

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Schuby

(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften, des § 31 des Landeswassergesetzes, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schuby betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung für Grundstückskläranlagen vom 15. Dezember 2014. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage
 - a) für Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 4,00 Euro
 - b) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 4,00 Euro
 - c) Bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.
3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³
 - a) aus Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 23,05 Euro

(Die Arbeitsgebühr umfasst bei der Entleerung die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.)

- b) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 12,85 Euro
- c) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage geleert werden,
für den ersten m³ 60,35 Euro
und jeden weiteren angefangenen m³ 12,85 Euro
4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb des turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 2 Buchst. a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
2. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen. Die Gebühr und die Vorausleistungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Finanzamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Wasserbehörde, aus den amtseigenen Bau- und Liegenschaftsakten und des Katasteramtes sowie aus den Melderegistern der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebühripflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach §§ 2 Abs. 4, 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schuby, den 15. Dezember 2014

L.S.

Ketelsen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.01.2015